



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Mai 2013

Nummer 21

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 142 Anerkennung einer Stiftung S. 173
- 143 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG S. 173
- 144 Einstweilige Sicherstellungsverordnung des ehemaligen Bundeswehrgeländes „Hafen Dornick“ in Emmerich am Rhein, Kreis Kleve / 1 Karte S. 174
- 145 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma H. Kaus betriebene Anlage zur Demontage von Transformatoren, Bösenstraße 30, 46562 Voerde S. 178
- 146 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Neuss gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 179

- 147 Bekanntmachung über die Auslegung des Textes der geplanten Verordnung, der Karten und des Erläuterungsberichts zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Issel-Systems / 2 Karten S. 180
- 148 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG S. 182
- 149 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchG über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld S. 182

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 150 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein am 12.06.2013 S. 185

Beilage: 3 Karten DIN A 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

142 Anerkennung einer Stiftung (Anneliese und Paul Froese-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1553

Düsseldorf, den 21. Mai 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Anneliese und Paul Froese-Stiftung“

mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.05.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 173

143 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG

Bezirksregierung
24.05.30.-03.05 (ThemoCare)

Düsseldorf, den 16. Mai 2013

Hiermit wird die innerhalb der Firma durch Auflösung selbiger verloren gegangene Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG, ausgestellt auf Themo-

Care GmbH, Trompeterallee 90, 41189 Mönchengladbach vom 09.12.2009 für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 173

144 Einstweilige Sicherstellungsverordnung des ehemaligen Bundeswehrgebiets „Hafen Dornick“ in Emmerich am Rhein, Kreis Kleve / 1 Karte

Bezirksregierung
51.01.01.01 KLE

Düsseldorf, den 21. Mai 2013

Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgebiets „Hafen Dornick“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve

Aufgrund der §§ 22, 23 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542,) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148) in Verbindung mit § 42 e Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Stadt Emmerich am Rhein im Kreis Kleve wird mit dem Ziel der Festsetzung als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.
- (2) Die Sicherstellung erfolgt insbesondere aufgrund seiner wichtigen Funktion im Biotopverbund angrenzend an verschiedene FFH-Gebiete und seiner Lage im europäischen Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sowie

- zum Schutz und zur Entwicklung eines naturnahen Altarmabschnittes, artenreichem Auengrünland und Auwald mit den typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere auch zum Schutz von Arten der Vogelschutzrichtlinie und ihres Lebensraumes (u. a. Rohrammer, Feldschwirl, Blaukehlchen, Wiesenpieper, Rohrammer, Wachtelkönig) sowie Fischen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern mit Gebüsch, Hochstauden, feuchten Brachen, Großseggenrieden, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern und störungsarmen Gewässerrändern,
- zur Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Rast- und Nahrungsflächen für nordische Wildgänse und Wasservögel (v. a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Rastgewässer),
- zur Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen mit vegetationsfreien Schlammflächen und Feuchtgebüsch an Still- und Fließgewässern,
- zur Entwicklung von Sukzessionsstadien in den Randbereichen von Schilfbeständen (z.B. feuchte Gebüsch auf vegetationsfreien bzw. -armen Böden) und
- zur Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst den in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve gelegenen ehemaligen Bundeswehrhafen Dornick nebst unmittelbar angrenzender Flächen, der südlich an das FFH- Gebiet DE-4203-303 „NSG Grietherorter Altrhein“ und nordöstlich an das FFH-Gebiet DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“ sowie nordwestlich an das FFH-Gebiet DE 4103-301 „Dornicksche Ward“ (zugleich Teil eines Landschaftsschutzgebietes) grenzt.

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4203-401) "Unterer Niederrhein". Das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, ragt minimal in das Schutzgebiet hinein.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 38 ha und ist in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 5 000 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden nach innen gerichteten

Dreifachstrichen zum geschützten Gebiet hin dargestellt.

(3) Die Karte im Maßstab 1: 5 000 (Anlage), in der die Grenze des Schutzgebietes verbindlich festgelegt ist, ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich bei

1. der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Landschaftsbehörde –
2. dem Landrat des Kreises Kleve – untere Landschaftsbehörde – und
3. beim Bürgermeister der Stadt Emmerich

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern und die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft und seiner Bestandteile führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt hiervon ist die Errichtung offener Ansitzleitern sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 2. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze oder sonstige Pflanzen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
 3. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr beziehen

oder soweit diese nicht in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen,

4. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze, soweit es nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Ausübung des Fischerei- oder Jagdrechts dient, zu betreten.
5. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen, Mobilheime oder Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen oder anzulegen,
6. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen, zu verlegen oder zu ändern, ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen und die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen,
7. Anleger oder Bootsstege zu bauen oder sonstige Einrichtungen für den Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
8. das Gewässer zu befahren, zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben; hiervon unberührt ist die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJagdG),
9. zu angeln oder die Gewässer fischereilich zu nutzen,
10. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, auszusetzen oder anzusiedeln,
11. Feuer zu machen und Grillgeräte aufzustellen und zu betreiben,
12. Hunde frei laufen zu lassen mit Ausnahme von Hüte- oder Jagdhunden im bestimmungsgemäßen Einsatz; einschließlich Ausbildung und Prüfung,
13. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, ferner die Veränderung oder Anlage von Wasserläufen oder Wasserflächen,

14. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern und
15. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Vorschriften des Landesforstgesetzes in der derzeit gültigen Fassung,
3. die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO)- vom 02. August 2000 (Abl. Reg. Ddf. S. 83) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes in der derzeit gültigen Fassung; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
5. die vom Landrat des Kreises Kleve - untere Landschaftsbehörde - angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
6. jede sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; hierzu gehört insbesondere die Nutzung der vorhandenen Wege / Rampe für die Belange der Wasser- und Schifffahrts-

verwaltung des Bundes (Geschiebezugabe, Unterhaltung, usw. des Rheins).

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die Bezirksregierung Düsseldorf kann Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr.1, 7 und 8 für die Anlage und den Betrieb eines mit den Schutzziele der NATURA-2000-Gebieten verträglichen Hafensbereichs für Sportboote zulassen.
- (2) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot Tiere auszusetzen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 ist gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG i. V. mit § 61 Abs. 3 LG die höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (4) Sollte eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstra-

fe bestraft, wer innerhalb des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

(5) Des weiteren wird unabhängig davon gemäß § 329 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem NATURA-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist oder

2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,

erheblich schädigt.

(6) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) Des weiteren wird unabhängig davon gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,

3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder

4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört,

- soweit sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht; erkennt der Täter in diesen Fällen fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,

- im Übrigen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wer die Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG 2 Jahre.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag
(Hansmann)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 174

145 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma H. Kaus betriebene Anlage zur Demontage von Transformatoren, Böskensstraße 30, 46562 Voerde

Bezirksregierung
52.03-0991398-0010-525

Düsseldorf, den 16. Mai 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma H. Kaus am 25.04.2013 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Firma H. Kaus wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 16 BImSchG die

Genehmigung

zur Änderung der Anlage zur Demontage von Transformatoren auf dem Grundstück Böskensstraße 30, 46562 Voerde, Kreis Wesel, Gemarkung Spellen, Flur 30, Flurstück 63, durch

- Errichtung von 3 zusätzlichen Auffangwannen zur Zwischenlagerung von Transformatoren und zum Umfüllen des in den Transformatoren enthaltenen Öls in IBC,
- Entnahme des in den Transformatoren enthaltenen Öls auch durch Absaugen mittels Tankwagen,

- Erhöhung der Durchsatzleistung (nunmehr auch Aufnahmekapazität) der Anlage auf 2.000 t/a bei weiterhin 200 t/d,
- Erweiterung der Betriebszeit auf werktags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
- Anlieferung von Transformatoren auch mit Straßenfahrzeugen,
- Annahme von Transformatoren (hier: Produkte) zum Zweck der Zustandsprüfung und Wartung,
- Zwischenlagerung der bei der Behandlung der Transformatoren anfallenden Abfälle auch außerhalb der vorhandenen Demontagewanne,
- Erhöhung der Lagerkapazität der Anlage auf 1.100 t,
- Lagerung des aus den Transformatoren entnommenen Öls in einem doppelwandigen Stahlbehälter nach DIN 6623-2 oder – alternativ – in 2 IBC à 1.000 l,
- Änderung der Identitätskontrolle bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen (Durchführung von Schnelltests als Regelfall) und
- Verzicht auf die wöchentliche Prüfung des Betriebstagebuches durch den hierfür Verantwortlichen im Falle von mehr als einwöchigen Betriebsunterbrechungen

nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt. Nicht zugelassen werden hingegen folgende Maßnahmen:

- Lagerung des aus den Transformatoren entnommenen Öls in einem doppelwandigen Stahlbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.000 l,
- Verzicht auf das Ausrüsten der in der Anlage vorgehaltenen Pumpe zum Befüllen der/des Ölsammelbehälter(s) mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil und
- Entleeren des für die Lagerung des Trafoöls verwendeten doppelwandigen Stahlbehälters durch Absaugen mittels Tankwagen ohne Abfüllplatz.

Zur beantragten Änderung der Immissionsbegrenzungen für Geräusche siehe Abschnitt V (Begründung).“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind

nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Kostenentscheidung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Das Einreichen der Klage in elektronischer Form nach Maßgabe der vorstehend in diesem Zusammenhang genannten Verordnung ist auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf möglich.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klage für Ihre Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO); der ausgewiesene Betrag ist also auch dann zu überweisen.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 03.06.2013 bis einschließlich 14.06.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 6037, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, angefordert werden.

Im Auftrag
Scherber

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 178

146 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Neuss gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01.12-13 LRP Neuss

Düsseldorf, den 31. Mai 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Neuss sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Neusser Stadtgebiet den Luftreinhalteplan Neuss 2009 fortgeschrieben. Im Rahmen einer gemeinsamen Projektgruppe hatten auch Wirtschafts- und Naturschutzverbände Gelegenheit, sich in das Verfahren einzubringen.

Der Luftreinhalteplan Neuss 2013 tritt am **01.06.2013** in Kraft.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung eines Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die Fortschreibung des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans Neuss waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Die Messwerte an den drei Landesmessstellen Batteriestraße, Friedrichstraße und Krefelder Straße weisen zwar seit 2010 einen rückläufigen Trend aus. Allerdings geht die Belastung nur langsam zurück und liegt ausweislich der vom LANUV im April 2013 veröffentlichten Jahreskennzahlen für 2012 mit Werten zwischen 49 und 51 µg/m³ nach wie vor deutlich über dem zulässigen Immissionsgrenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel. Insofern besteht dringender Handlungsbedarf, zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Neusser Bevölkerung die NO₂-Belastung weiter zu verringern.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität

dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte zu halten.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan Neuss enthält einen Maßnahmenkatalog mit 10 zusätzlichen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Neusser Stadtgebiet. Da die lokale Überschreitungssituation hauptsächlich auf den Straßenverkehr zurückzuführen ist, sieht der fortgeschriebene Maßnahmenkatalog in erster Linie verkehrliche Maßnahmen vor. Hervorzuheben ist die räumliche Erweiterung der Umweltzone Neuss auf die Batteriestraße/Rheintorstraße sowie Teile des Dreikönigenviertels zum **01.07.2013** (M 5/55) sowie die weitere Ausdehnung des Verkehrsverbots in der Umweltzone Neuss auf Fahrzeuge mit gelber Schadstoffplakette zum **01.07.2014** (M 5/56). Die Verhältnismäßigkeit dieser Verkehrsbeschränkungen wird durch Ausnahmemöglichkeiten für Bewohner und ansässiges Gewerbe in den neu zur Umweltzone hinzukommenden Bereichen, Fuhrparkregelungen für Unternehmen sowie wirtschaftliche und soziale Härtefallregelungen gewährleistet.

Weitere verkehrsbezogene Maßnahmen sind beispielsweise die Busflottenmodernisierung der Stadtwerke Neuss (M 5/57) sowie die vorgesehenen Anreize zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung (M 5/63).

Andere relevante Verursacherguppen wie die lokale Industrie werden im Plan ebenfalls berücksichtigt. So prüfen die zuständigen Immissionsschutzbehörden bei (Änderungs-)Genehmigungen für industrielle Anlagen in jedem Einzelfall, ob ggf. besondere technische Anforderungen zu stellen sind, um zusätzliche NO₂-Belastungen im Plangebiet, die nicht als geringfügig angesehen werden können, zu vermeiden (M 2/45).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Neuss 2013 informiert. Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in den Kapiteln 5.2 – 5.4 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Plan ist auf der Homepage (<http://www.brd.nrw.de/>) der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht und für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **03.06.2013 bis 17.06.2013** öffentlich ausgelegt

bei der **Stadtverwaltung Neuss**
Amt für Stadtplanung,
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802 (Auskunft in
Zimmer 3.805/3.806), zu erreichen über die Ein-

gänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau) 41460 Neuss

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags: 08:30 Uhr – 18:00 Uhr
freitags: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**

Dienstgebäude Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de

Zimmer 240

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
sowie: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Neuss ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Im Auftrag
gez. Dr. Wolter

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 179

147 Bekanntmachung über die Auslegung des Textes der geplanten Verordnung, der Karten und des Erläuterungsberichts zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Issel-Systems / 2 Karten

Bezirksregierung
54.03.02-Issel-System

Düsseldorf, den 21. Mai 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Issel von km 134,7 bis km 170,0, der Kleveschen Landwehr von km 6,3 bis km 19,7, des Wolfstrangs von km 3,0 bis km 16,3 und des Königsbachs von km 0,0 bis km 5,5

(Issel-System) durch ordnungsbehördliche Verordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eine erste Offenlage hat bereits im November 2011 stattgefunden. Die damals ausgelegten Karten wurden aus verschiedenen Gründen überarbeitet. Von daher werden mit der jetzigen zweiten Offenlage zur transparenten Information ergänzende Erläuterungskarten mit einer vergleichenden Darstellung der Überschwemmungsflächen hinzugefügt.

Das Überschwemmungsgebiet des Issel-Systems ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hamminkeln
 Stadt Rees
 Stadt Wesel
 Gemeinde Hünxe
 Gemeinde Schermbeck

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den 2 Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Issel-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt. Das durch die Bezirksregierung Münster festzusetzende Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich in blau schraffierter Fläche aufgenommen.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Issel mit Verordnung in Kraft getreten am 21.01.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 8) vorläufig gesichert wurde. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen nicht den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, Erläuterungskarten im Maßstab 1 : 25.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Stadt Hamminkeln, Stadt Rees, Stadt Wesel, Gemeinde Schermbeck und Gemeinde Hünxe), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 07.06.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Issel-System**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 21.05.2013
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 180

148 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG

Bezirksregierung
54.06.02.02 – D – 068/13

Düsseldorf, den 22. Mai 2013

Die

Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung auf dem Gelände des Kraftwerkes Lausward vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Trockenhaltung der Baugruben im Zuge des Neubaus einer Kühlwasservorlaufleitung vom Entnahmebauwerk zu der geplanten GuD-Anlage.

Die Entnahmen erfolgen auf dem Grundstück in Düsseldorf, Gemarkung Hamm, Flur 19, Flurstück 55. Die Einleitung erfolgt bei Stromkilometer 739,6 vom rechten Ufer unter Mittelwasser über das vorhandene Auslaufbauwerk in den Rhein. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen insgesamt rund 174.300 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Stadtwerke Düsseldorf AG unter dem 2. April 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, beantragt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 182

149 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchG über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Firma Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01.01-3.7-5208

Düsseldorf, den 22. Mai 2013

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.05.2013 für die wesentliche Änderung der Eisengießerei der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH, Siempelkampstraße 45 in 47803 Krefeld mit Datum vom 21.05.2013 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch:

• Ausbaustufe 1

Verlängerung der drei Hauptschiffe der sogenannten „Halle 1“ durch:

eine Formerei-Halle (ca. 1.259 m²) mit Formgruben, Aufstampfflächen, Verlängerung der vorhandenen Kranbahn und Installation von Kranen.

eine Formerei-Halle (ca. 2.500 m²) mit Formgruben, Aufstampfflächen, Verlängerung der vorhandenen Kranbahn, Installation von Kranen, Erweiterung der Sandwirtschaft um 3 Sandmischer (inklusive Tagesvorratsbehälter für Bindersystem), 8 Sand- und Staubsilos und Einbau einer Sandregenerierungsanlage mit Ausschlagrost (Regenerierleistung ca. 20 t/h). Die Regenerierungsanlage hat eine gemeinsame Filteranlage (Emissionsquelle 12.7) mit der baugleichen Regenerierungsanlage der benachbarten neuen Ausleerhalle.

eine Ausleerhalle (ca. 1.400 m²) mit Sandregenerierungsanlage einschließlich Ausschlagrost (Regenerierleistung 20 t/h), Gewebefilteranlage (ca. 190.000 m³/h) für die Regenerierungsanlagen und Hallenabsaugung der Ausleerhalle, in separatem Filtergebäude und Kamin (Emissionsquelle 12.7).

Erweiterung der Filteranlage des Schmelzbetriebes um ein Gewebefilter (ca. 206.000 m³/h) zur Erhöhung der Absaugleistung im Schmelzbetrieb auf insgesamt ca. 326.000 m³/h, einschließlich Filtergebäude und Errichtung eines gemeinsamen Kamins (Emissionsquelle 3.3) zur gemeinsamen Ableitung mit dem Abgasstrom der vorhandenen Gewebefilteranlage des Schmelzbetriebes (120.000 m³/h) sowie Stilllegung der Emissionsquelle 3.2.

Optimierung der Abgaserfassung an den Schmelz- und Warmhalteöfen durch Modifikationen oder

Erneuerungen an den Erfassungshauben, Anpassung der Abgasrohrleitungen an die höheren Abgasvolumenströme und Optimierung der Emissionserfassung durch variable Schaltung der einzelnen Teilabgasvolumenströme an allen Erfassungstellen;

• Ausbaustufe 2

Austausch des Ofen 5, 16 t-Induktionstiegelofen mit Netzfrequenztechnik, gegen einen 16 t-Induktionstiegelofen mit Mittelfrequenztechnik vom Typ IFM 8 (maximales Fassungsvermögen 16,7 t), einschließlich Absaughaube und elektrischer Energieversorgung für 12 MW mit den erforderlichen Einrichtungen wie Trafos und Umrichter. Verlängerung der vorhandenen Chargierhalle und Erweiterung der Bunkerkapazität für Schrott/Roheisen um 5 Bunker einschließlich Verlängerung der vorhandenen Kranbahn und Installation von Kranen, Errichtung von 2 zusätzlichen Silos für Zuschlagstoffe und Errichtung einer Vorhalle im Bereich der Schrottanlieferung als Lärm- und Wetterschutz.

Installation einer zusätzlichen Abgaserfassungseinrichtung auf/unter dem Dach des Schmelzbetriebes (sogenannte „Bypass-Lösung“) mit Anschluss an die erweiterte Filteranlage des Schmelzbetriebes;

• Ausbaustufe 3

Weitere Verlängerung der drei Hauptschiffe der sogenannten „Halle 1“ durch: eine Formerei-Halle (ca. 744 m²) mit Formgruben, Aufstampfflächen, Verlängerung der vorhandenen Kranbahn und Installation von Kranen.

eine Kernmacherei/Formerei-Halle (ca. 2.749 m²) mit Formgruben, Aufstampfflächen, Verlängerung der vorhandenen Kranbahn, Installation von Kranen.

Erweiterung der Sandwirtschaft um 4 Sandmischer (inklusive Tagesvorratsbehälter für Bindersystem) und 4 Sand- und Staubsilos. Einbau einer Sandregenerierungsanlage ohne Ausschlagrost (Regenerierleistung ca. 10 t/h) zur mechanischen Regenerierung der Formsande einschließlich Gewebefilteranlage (ca. 40.000 m³/h) und Kamin (Emissionsquelle 12.8). Die Regenerierungsanlage wird in die Formereihalle (ca. 1.259 m²) aus Ausbaustufe 1 eingebaut.

Erweiterung der Ausleerhalle aus Ausbaustufe 1 um eine Ausleerhalle (ca. 1.222 m²) einschließlich Hallenabsaugung, Gewebefilteranlage (ca. 100.000 m³/h) in separatem Filtergebäude und Kamin (Emissionsquelle 12.9);

- Aufhebung der Beschränkung der Betriebszeit für die Emissionsquellen 12.2, 12.3 und 12.6 aus dem Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0005/09/0307.1 vom 03.04.2009;

- Erhöhung der Emissionsquellen 4.1, 4.3, 5.0, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4 und 12.5 auf 25 m über Flur

auf dem Werksgelände in Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 2, Flurstücke 365, 367, 122, 401 und 132 erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur in den Bereichen Strom-, Pressluft- und Gasversorgung sowie die Vernetzung der Anlagentechnik der Sandwirtschaft.

Mit der Ausbaustufe 1 ist eine Erhöhung der Kapazität von 77.000 t Flüssigeisen pro Jahr auf maximal 90.000 t Flüssigeisen pro Jahr, mit der Ausbaustufe 2 auf maximal 100.000 t Flüssigeisen pro Jahr und mit der Ausbaustufe 3 auf maximal 120.000 t Flüssigeisen pro Jahr gestattet.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei ist mit Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Bedingungen und Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **01.06.2013** bis einschließlich **14.06.2013** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis
12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00
Uhr

und bei der

Stadt Krefeld, Stadthaus, Zimmer 476
Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,
Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis
12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und
von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

150 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsver- sammlung Kommunales Rechenzen- trum Niederrhein am 12.06.2013

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 12.06.2013 um 17:00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein -, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2012
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten Sitzung
6. Finanzen - wirtschaftliche Entwicklung des KRZN
7. Jahresabschluss 2012 des KRZN
8. Bericht über die aktuellen Aktivitäten in dem Geschäftsfeld Anwendungen
9. Bericht über die aktuellen Aktivitäten in dem Geschäftsfeld Systeme und Netze
10. Beitritt des KRZN zum Zweckverband „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“
11. Fortführung GovCloud
- Beitritt zur ProVitako eG
12. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

14. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 21. Mai 2013

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
gez. Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 185

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf